GEMEINDE SEMMERING
Heilklimatischer Höhenluftkurort
www.semmering.at

Hochstraße 1, 2680 Semmering
Tel. 02664/2326
gemeinde@semmering.gv.at

Semmering, 13.12.2024

PROTOKOLL

der **ordentlichen Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Semmering am **12. Dezember 2024, um 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeinde Semmering.

Anwesend: Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter als Vorsitzender;
Vbgm. Ing. Kurt Payr;
die geschäftsführenden Gemeinderäte: Mag. Katharina Hanl-Schubernigg MA, Mag. Peter Mayerhofer;
die Gemeinderäte: Monika Berger, Werner Hanl, Erich Kodym, Hannes Tonn, Robert Halwachs, Ing. Kurt Laschitz, Daniela Mohr, Wolfgang Hiebler;

Entschuldigt: GGR Gottfried Gabauer, GR Josef Latzelsperger, GR Johannes Wurm;

weitere Anwesende: 4 Zuhörer;

Protokollführerin: AL Elfriede Mathois

Der Bürgermeister als Vorsitzender eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung aller Gemeinderäte zur Sitzung rechtzeitig erfolgte, nachgewiesen ist und die Sitzung beschlussfähig ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung informiert der Bürgermeister die Anwesenden, dass der Punkt 15 - Mietangelegenheiten - unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Zu Punkt 1
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 03.10.2024

Da es keine Einwände gibt, wird das Protokoll genehmigt.

Bestimmung der Protokollprüfer

Es werden von der ÖVP-Fraktion Hr. GR Wolfgang Hiebler und von der SPÖ-Fraktion Frau Monika Berger als Prüfer nominiert.

---

zu Punkt 2
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Protokoll Prüfungsausschusssitzung vom 12.12.2024
Das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung wird von Frau Elfriede Mathois verlesen und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

---

zu Punkt 3
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Voranschlag 2025 und mittelfristiger Finanzplan 2026-2029

Der in der gegenwärtigen Sitzung vorliegende Voranschlag 2025 war durch zwei Wochen, das war in der Zeit von 27.11.2024 bis 12.12.2024, öffentlich kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Voranschlag 2025 beinhaltet im Ergebnishaushalt gesamt:

- Erträge in Höhe von € 3.376.800,00
- Aufwendungen in Höhe von € 3.364.300,00

Der Voranschlag 2025 beinhaltet im Finanzierungshaushalt gesamt:

- Einzahlungen operative Gebarung € 3.209.400,00
- Auszahlungen operative Gebarung € 2.938.200,00

Die Personalkosten wurden um 5 % erhöht.

Hr. Bgm. Doppelreiter verliest und erklärt einige Positionen aus dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im Detail und erklärt die größeren Vorhaben im investigativen Haushalt.

Antrag: der Gemeinderat wolle den Voranschlag 2025 inkl. des mittelfristigen Finanzplans 2026 – 2029 beschließen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 4
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

2. Nachtragsvoranschlag 2024

Das Unwetter am 17.08.2024 führte zum Abrutschen eines ca. 15 m langen Bereichs der talseitigen Fahrbahn der Südbahnstraße schräg gegenüber dem Haus Nr. 4. Der dadurch entstandene Schaden in Höhe von rund € 80.000,00 musste in einem Nachtragsvoranschlag erfasst werden.

Weiters wurden beim Projekt ABA 10 – Neuerrichtung Kanal Bahnhofstraße die Beträge für Förderungen und Darlehensaufnahme korrigiert.

Der in der gegenwärtigen Sitzung vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag 2024 war durch zwei Wochen, das war in der Zeit von 27.11.2024 bis 12.12.2024, öffentlich kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 beinhaltet im Ergebnishaushalt gesamt:

- Erträge in Höhe von € 3.319.900,00
- Aufwendungen in Höhe von € 3.217.000,00

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2024 beinhaltet im Finanzierungshaushalt gesamt:

- Einzahlungen operative Gebarung € 3.141.300,00
- Auszahlungen operative Gebarung € 2.756.800,00

Antrag: der Gemeinderat wolle, den 2. Nachtragsvoranschlag 2024 beschließen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 5
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Kinderweihnachtsgeld Bedienstete

Antrag: der Gemeinderat wolle beschließen, den Gemeindebediensteten der Gemeinde Semmering, welche eine Kinderzulage erhalten, anlässlich des Weihnachtsfestes 2024 eine außerordentliche Zuwendung in Höhe des von der NÖ Landesregierung empfohlenen Betrages d. s. für das erste Kind € 195,00 für das zweite Kind € 231,00, und für das dritte Kind € 260,00 gesamt somit € 1.733,00 zu gewähren. Diese Zuwendung erhalten folgende Bedienstete: Fr. Fischer (1 Kind), Hr. Rinnhofer (3 Kinder), Fr. Schwerter (2 Kinder) und Hr. Zovsky (2 Kinder).

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 6
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Abänderung Beschluss Flächenwidmungsänderung Block B

Korrekturbeschluss der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Semmering
Änderung des Flächenwidmungsplanes, Planzahl PZ: 7528-KB-03/19

In der Gemeinderatssitzung am 03.10.2024 wurde die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Semmering Block B – Allgemeine Ergänzungen, Abrundungen, Richtigstellungen beschlossen.

Anschließend wurden die Beschlussunterlagen zur Prüfung an das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht geschickt. Am 08.11.2024 langte daraufhin ein Gutachten der Abteilung RU7 ein.

Die im Rahmen des Block B beschlossene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird auf Basis des vorliegenden Gutachtens der Abt. RU7 vom 24. Okt. 2024 (DI Rammler) ergänzend beschlossen.

Erläuterung der Änderungen zum bisherigen Beschluss Block B zu **Änderungspunkt 11**:

Auf Basis des Gutachtens der Abt. RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 24. Oktober 2024 wird die Funktionsbezeichnung des Grüngürtels von „5m Breite“ in **„5m Sicherheitsabstand zur oberen Böschungskante – Freihaltung von Bebauung“** geändert. Hierdurch soll eine eindeutige Festlegung im Sinne des Raumordnungsgutachtens bzw. des geologischen Gutachtens von DI Weixelberger erfolgen.

Auf die „Ergänzenden Erläuterungen“ wird verwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2024, unter TOP 6 eine Korrektur des Beschlusses zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (7528-B-03/19 (Block B) vom 03.10.2024, TOP 5.

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Gemeinde Semmering, KG Semmering-Kurort geändert. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind aus der beiliegenden Schwarz/Rot Plandarstellung im Format A3 mit der Planzahl PZ: 7528-KB-03/19 ersichtlich. Es wird anstelle der Funktionsbezeichnung zum Grüngürtel „5m Breite" die Funktionsbezeichnung „5m Sicherheitsabstand zur oberen Böschungskante – Freihaltung von Bebauung" gewählt.
Die Plandarstellungen zum Flächenwidmungsplan werden in der Endausfertigung als Neudarstellung, gemeinsam mit den Inhalten der Planänderung zu PZ: 7528-B-03/19 ausgeführt. Planverfasser ist das Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Thomas Hackl, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn.

§ 2 Die in § 1 angeführten Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister: Der geschäftsführende Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Der Gemeinderat: Der Gemeinderat:

Antrag: der Gemeinderat wolle die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Planzahl PZ: 7528-KB-03/19, Korrekturbeschluss Flächenwidmungsplan Block B, sowie die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 7
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Abtragung und Sanierung Balkone Hochstraße 1 – Bedeckung über Verwahrgeldkonto

In der Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2024 wurde beim Objekt Hochstraße 1 (Gemeindeamt) der Abbruch der 3 kleinen westseitigen Balkone durch die Fa. Windhaber mit Kosten in Höhe von € 28.285,48 beschlossen.

Die Sanierung der beiden „großen Balkone" straßenseitig, ist für das Jahr 2025 geplant und im Voranschlag 2025 mit Kosten in Höhe von € 50.000,00 berücksichtigt.

Sowohl der Abbruch als auch die Sanierung werden im Finanzierungshaushalt abgewickelt und die Kosten werden durch Zuführung vom Verwahrgeldkonto „0/0000+3693 Zinsenzuschuss Haus 241 und 242" abgedeckt (Stand € 84.778,30). Der Zinsenzuschuss wurde im Jahr 2012 für die Jahre 2009 bis 2012 vom Amt der NÖ Landesregierung, Wohnbauförderung, für die Sanierung der beiden Häuser nachgezahlt. Diese Vorgangsweise wurde mit der Abteilung Gemeinden abgeklärt.

Antrag: der Gemeinderat wolle die Sanierung der beiden straßenseitigen Balkone im Objekt Hochstraße 1 beschließen und der Bedeckung der Kosten für Sanierung und Abbruch der Balkone über das Verwahrgeldkonto „0/0000+3693 Zinsenzuschuss Haus 241 und 242" zustimmen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 8
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Ab 01.01.2025 verändert sich die Mülltrennung im Bezirk Neunkirchen und der Gelbe Sack wird eingeführt, ab diesem Zeitpunkt gibt es das „Grüne Tonne System" nicht mehr und die Papiertonne ist für alle Haushalte verpflichtend.

Aus diesem Grund muss eine neue Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2024, Top 8, folgende

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Gemeinde Semmering

§ 1

In der Gemeinde Semmering werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

a) Abfallwirtschaftsgebühren
b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Semmering.

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:
Gemeinde Semmering, Grundstück .366, EZ 357, 23124 KG Kurort Semmering
Gemeinde Semmering, Grundstück .381, EZ 325, 23124 KG Kurort Semmering
Gemeinde Semmering, Grundstück .90, EZ 660, 23124 KG Kurort Semmering

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:
Bauhof der Gemeinde Semmering, Passhöhe 2, 2680 Semmering

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 770 oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 1.100 Liter bzw. gelben Säcken zu 110 Liter, je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5
Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6
Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden
a) 13 Einsammlungen von Restmüll
b) 6 Einsammlungen von Altpapier
c) 13 Einsammlungen von Leicht- und Metallverpackungen
d) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
durchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 22,00 je Wohnung.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a)	für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 3,80
	im Sonderbereich	€ 3,42
b)	für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 7,60
	im Sonderbereich	€ 6,84
c)	für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 15,20
	im Sonderbereich	€ 13,68
d)	für einen Müllbehälter von 770 Liter	€ 48,75
	im Sonderbereich	€ 43,88
e)	für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 69,67
	im Sonderbereich	€ 62,70

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a)	für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 7,60
	im Sonderbereich	€ 6,84
b)	für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 15,20
	im Sonderbereich	€ 13,68

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15% der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister: Der geschäftsführende Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Der Gemeinderat: Der Gemeinderat:

Antrag: der Gemeinderat wolle die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 9
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe

Am 26.09.2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht und ersetzt somit den NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, muss die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe geändert werden. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid neu festzusetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2024, Top 9, folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: Der geschäftsführende Gemeinderat:

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Der Gemeinderat: Der Gemeinderat:

Antrag: der Gemeinderat wolle die gegenständliche Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe beschließen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 10
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Satzungsänderung Abfallwirtschaftsverband

In der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen, wurde am 16.10.2024 die neue Satzung beschlossen. Der Beschluss erlangt aber nur Gültigkeit, wenn die Satzung inkl. der Beilage A auch in jeder Mitgliedsgemeinde beschlossen wird.

Hr. Bgm. Doppelreiter verliest die Änderungen der Satzung.

In der Beilage A sind alle Gemeinden des Bezirkes Neunkirchen, die Einwohnerzahl für das Finanzjahr 2025 und der Anteil an nicht gedecktem Aufwand in Prozent, angeführt.

Antrag: der Gemeinderat wolle die vorliegende Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen inklusive der Beilage A beschließen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 11
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Liefer- und Bezugsvereinbarungen Bürgerenergiegemeinschaft

Am 15. Oktober 2024 wurde die Bürgerenergiegemeinschaft „BEG Semmering eGen" gegründet, am selben Tag fand die erste Vorstandssitzung der Gemeinschaft statt.

In der Vorstandssitzung lagen Entwürfe für die Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung mit einem Energiebezugspreis von 10,75 Cent / kWh exkl. Ust, und die Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage, mit einer Vergütung von 9,20 Cent/ kWh exkl. Ust. vor und wurden einstimmig beschlossen.

Nunmehr müssen diese beiden Vereinbarungen auch im Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag: der Gemeinderat wolle die in der Sitzung vorliegende Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung und die Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage beschließen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 12
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ – Errichtung Trafostation Grundst. Nr. 737/5, EZ 179
In der Sitzung des Gemeinderates vom 03.10.2024 wurde die Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Gst. 737/1, EZ 179, 23124 KG Kurort Semmering beschlossen.

Im Rahmen einer erneuten Begehung wurde ein neuer optimalerer Standort gefunden. Die Station ist nun nördlich der Grenzlandhütte, an der Grundstücksgrenze zur Wohnhausanlage Hochstraße 31 geplant.

Die Netz NÖ GmbH plant nun auf dem Grundstück 737/5, EZ 179, KG Kurort Semmering die neue Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen, zu errichten.

Das Gst. 737/5 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Semmering. Daher ist es notwendig, zwischen der Gemeinde Semmering und der Netz NÖ GmbH den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen und notariell beglaubigen zu lassen. Die entstehenden Vertragserrichtungs- und Verbücherungskosten werden von der Netz NÖ GmbH übernommen.

Antrag: der Gemeinderat wolle den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die neue Trafostation auf dem Gst. 737/5KG Kurort Semmering beschließen und unterzeichnen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 13
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ – Errichtung Trafostation Grundst. Nr. 784/6, EZ 623

Im Bereich der Tourismusschulen Semmering (Hochstraße 37), auf dem Gst. 784/6, EZ 623, 23124 KG Kurort Semmering, soll in der Böschung ebenfalls eine neue Trafostation errichtet werden. Diese ersetzt zwei bestehende Stationen hinter dem Hotel Panhans.

Die Netz NÖ GmbH plant nun auf dem Grundstück 784/6, EZ 623, KG Kurort Semmering eine neue Trafostation zu errichten.

Das Gst. 784/6 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Semmering. Daher ist es notwendig, zwischen der Gemeinde Semmering und der Netz NÖ GmbH den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen und notariell beglaubigen zu lassen. Die entstehenden Vertragserrichtungs- und Verbücherungskosten werden von der Netz NÖ GmbH übernommen.

Antrag: der Gemeinderat wolle den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH für die neue Trafostation auf dem Gst. 784/6 KG Kurort Semmering beschließen und unterzeichnen.

Beschluss: Einstimmig

---

zu Punkt 14
der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024

Allfälliges

- **Informationen zum Wintershuttledienst**
  Seit dem Winter 2020/21 gibt es einen Wintershuttledienst, der die Gäste vom Bahnhof auf die Passhöhe bringt. Dieser fährt zu den 3 wichtigsten Zügen am Vormittag und am Nachmittag. Der Wintershuttle war bisher aufgrund von Förderungen kostenlos. Mittlerweile gibt es den Rufbus und der Wintershuttle ist für Nächtigungsgäste vom Semmering kostenlos, da diese durch die Nächtigung einen Beitrag leisten. Für Tagesgäste kostet die Fahrt € 6,00 für Erwachsene und € 3,00 für Kinder.

Einige Mitglieder des Gemeinderates meinen, dass der Preis überhöht ist und es soll darüber noch einmal ein Gespräch mit Herrn Blazek stattfinden.

- **Semmeringer Kreuz**
  Hr. Bgm. Doppelreiter erklärt, dass es lt. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Spital am Semmering nicht sicher ist, ob das Kreuz auf dem geplanten Standort aufgestellt werden kann. Weiters ist nicht geklärt, ob die Zinsen für ein Darlehen, das die Gemeinde Semmering zur Zwischenfinanzierung aufnehmen muss, ersetzt werden.
  Nach eingehender Diskussion wurde einvernehmlich festgelegt, dass von der Errichtung des Semmeringer Kreuzes Abstand zu nehmen ist.

Heute ist die letzte Gemeinderatssitzung in diesem Jahr und in dieser Periode, es werden drei Gemeinderäte und ein geschäftsführender Gemeinderat ausscheiden. Hr. Bgm. Doppelreiter bedankt sich bei den drei anwesenden ausscheidenden Gemeinderäten, Herrn Hannes Tonn, Herrn Erich Kodym und Herrn Wolfgang Hiebler für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung im Gemeinderat in den letzten Jahren. Auch wenn sie nicht mehr Teil des Gemeinderates sind, hofft er aber trotzdem auf ihre weitere Unterstützung.

Hr. Bgm. Doppelreiter bedankt sich bei allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit, insbesonders bei Herrn Vbgm. Kurt Payr für seine Unterstützung und Loyalität. Er dankt auch den Gemeindebediensteten für die Unterstützung. Danke an alle!

Ende der Sitzung: 19:34 Uhr

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

GR Monika Berger, SPÖ

GR Wolfgang Hiebler eh., ÖVP

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2025 genehmigt.